

---

Vorstoss-Nr: 019-2012  
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 23.01.2012

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/ -in)  
Kneubühler (Nidau, FDP)  
Martinelli-Messerli (Matten b.l., BDP)  
Meyer (Roggwil, SP)  
Beutler-Hohenberger (Mühlethurnen, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Ja 26.01.2012

Datum Beantwortung: 29.02.2012  
RRB-Nr: 297/2012  
Direktion: GEF

---



## **Der vertragslose Zustand bei physiotherapeutischen Leistungen muss behoben werden**

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Tariffestsetzungsverfahren betreffend kantonaler Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Bern gemäss Artikel 47 KVG sofort an die Hand zu nehmen.

### **Begründung:**

Die Physiotherapie ist eine selbständige Disziplin im Bereich der Therapie, die zusammen mit Medizin und Pflege die drei Säulen der Schulmedizin bildet. Sie ist auf die Behebung von körperlichen Funktionsstörungen und Schmerzen ausgerichtet und kommt in der Rehabilitation, Prävention, in der Gesundheitsförderung wie auch in der Palliativbehandlung zur Anwendung. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten behandeln auf ärztliche Verordnung Menschen nach Unfällen, Menschen mit akuten und chronischen Leiden oder mit Behinderungen. Ziel der Behandlung ist es, die Funktionen des Körpers und die Funktionsfähigkeit des Individuums in seinem alltäglichen Leben wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten.

Selbständig tätige Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten stehen zu ambulanten Einrichtungen der Spitäler im Wettbewerb. Der volkswirtschaftliche Nutzen eines dezentralen, ambulanten physiotherapeutischen Leistungsangebots ist ausgewiesen. Physiotherapeutische Leistungen sind Teil der Krankenpflegegrundversicherung nach KVG.

Seit 1998 arbeiten die selbständigen Physiotherapeuten für denselben Preis. Jahrelange erfolglose Verhandlungen brachten keine Verbesserung. Seit 14 Jahren hat Santésuisse die Tarife nicht mehr angepasst. Aus all diesen Gründen hat sich die schweizerische Präsidentenkonferenz von physioswiss entschieden, den Tarifvertrag zu kündigen. Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten stecken somit in der Kostenfalle. Die physiotherapeutischen Leistungen sind schon lange nicht mehr kostendeckend.

Das bisherige Kostenmodell wurde vom Bundesrat anhand eines Physiotherapie-Modellinstituts bei der letzten Tarifrevision 1998 berechnet. Das Berechnungsmodell wur-

de von Santésuisse nie in Frage gestellt. Wird dieses Modell auf das heute gültige Mietpreisniveau, den Mietkostenanteil Kt. Bern und den Lohnniveauindex angepasst, resultiert aus dem heute gültigen Taxpunktwert (TPW Fr. -.95) im Kanton Bern eine Anpassung auf Fr. 1.07.

Auf kantonaler Ebene hätte die Festsetzung des Taxpunkt werts auf mindestens Fr. 1.07 keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Gemäss KVG sind nun aber die Kantonsregierungen aufgefordert, die kantonalen Taxpunkt werte per 1.1.2012 respektive rückwirkend per 1.7.2011 festzusetzen.

In Anbetracht des seit 1. Juli 2011 anhaltenden vertragslosen Zustands ist eine dringliche Bearbeitung des Problems für die selbständigen Physiotherapeuten von Nöten, damit die Versorgungssicherheit weiterhin garantiert werden kann.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

### **Antwort des Regierungsrates**

Per 1. Januar 1998 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 504 vom 17. Februar 1999 den Taxpunkt wert für die Physiotherapeuten des Kantons Bern unbefristet auf 95 Rappen festgelegt. Der Kantonalverband der Physiotherapeuten physiobern hat dem Regierungsrat nun am 16. Dezember 2011 einen Antrag zur Festsetzung eines neuen kantonalen Taxpunkt wertes für die physiotherapeutischen Leistungen eingereicht. Angesichts des seit 1998 unveränderten Taxpunkt wertes hat der Regierungsrat dafür Verständnis, dass die Berner Physiotherapeuten rückwirkend auf den 1. Juli 2011 einen neuen und höheren Taxpunkt wert verlangen.

Das Verwaltungsverfahren zur Tariffestsetzung betreffend kantonalen Taxpunkt wert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Bern gemäss Artikel 47 Absatz 1 KVG<sup>1</sup> läuft bereits. Nach Eingang des Festsetzungsantrages von physiobern wurde den Krankenversicherern nun Gelegenheit eingeräumt, ihren Antrag auf eine allfällige Festsetzung einzureichen und sich zu äussern, ob Verhandlungen über den kantonalen Taxpunkt wert stattgefunden haben und ob diese allenfalls gescheitert sind. Nur wenn die Tarifpartner Verhandlungen geführt haben und sich nicht einig wurden, ist der Regierungsrat gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 KVG berechtigt und verpflichtet, einen kantonalen Taxpunkt wert hoheitlich festzusetzen.<sup>2</sup> Bestätigen die Krankenversicherer das Scheitern der Verhandlungen über den kantonalen Taxpunkt wert und reichen ebenfalls ihre Festsetzungsgesuche ein, so prüft das Spitalamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, ob die Dauerverfügung aus dem Jahr 1999 weiterhin unverändert Gültigkeit hat oder ob sie an neue tatsächliche Verhältnisse (aufgelaufene Teuerung) angepasst werden bzw. der kantonale Taxpunkt wert neu berechnet werden muss. Nach der erfolgten Prüfung hat das Spitalamt die den Anträgen zugrunde liegenden Berechnungsunterlagen der Parteien sowie allfällige eigene Berechnungen mit Blick auf Artikel 14 PÜG<sup>3</sup> der Preisüberwachung zur Stellungnahme einzureichen. Im Anschluss ist den Parteien Gelegenheit einzuräumen, zu den Ausführungen der Preisüberwachung sowie zu den begründeten Anträgen der Gegenparteien Stellung zu nehmen. Da die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erst nach Anhörung der Preisüberwachung und Gewährung des rechtlichen Gehörs einen Beschlussentwurf zuhanden des Regierungsrates erarbeiten kann, dauern Festsetzungsverfahren erfahrungsgemäss sehr lange.

**Antrag:** Annahme

### **An den Grossen Rat**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

<sup>2</sup> RKUV 2002 S. 208 Erw. 5.2

<sup>3</sup> Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PÜG; SR 942.20)